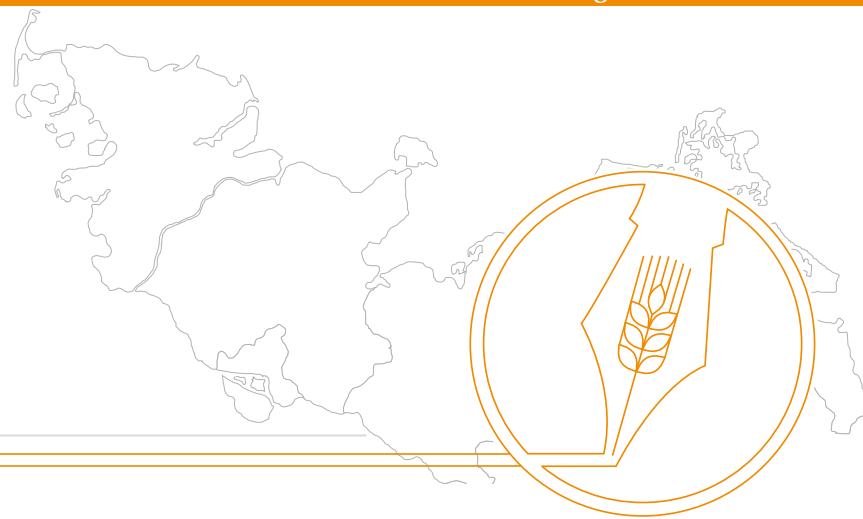


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Ab 2011 Verschärfungen für pauschalierende Betriebe

Neuer Anwendungserlass der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer

Die bisher geltenden Umsatzsteuerrichtlinien werden abgelöst durch einen neuen Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums. Ein wesentlicher formaler Unterschied besteht darin, dass die Umsatzsteuerrichtlinien bisher nur mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden konnten. Einen Anwendungserlass kann die Finanzverwaltung ohne Mitwirkung des Bundesrates zukünftig sehr viel leichter und schneller ändern.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft.

Verkauf von Anlagegütern

Der Verkauf gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Pauschalierung zugelassen, wenn die Anlagegüter von der Anschaffung bis zum Verkauf (Verwendungszeitraum) zu mindestens 95 Prozent im pauschalierenden Betrieb eingesetzt waren.

Beispiel: Einsatz eines Schleppers im Verwendungszeitraum zu 20 Prozent für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel für Dienstleistungen für eine gewerbliche Biogas-Gesellschaft. Der Verkauf oder die Inzahlunggabe des Schleppers unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Steht bereits bei Anschaffung des Schleppers fest, dass dieser zu 20 Prozent für sogenannte Regelbesteuerte Umsätze verwendet werden soll, ist auch die Vorsteuer anteilig mit 20 Prozent abzuziehen. Soweit der Schlepper im pauschalierenden Betrieb genutzt wird, ist der Vorsteuerabzug mit der Pauschalierung abgegolten, im Ergebnis ist also kein gesonderter Vorsteuerabzug möglich. Bei einem späteren Verkauf innerhalb des gesetzlichen fünfjährigen Berichtigungszeitraums kann bei einem komplett steuerpflichtigen Verkauf des Schleppers zum Regelsteuersatz von 19 Prozent eine zeitanteilige Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Verkauf immaterieller Wirtschaftsgüter

Zu den immateriellen Wirtschaftsgütern gehören zum Beispiel Milchreferenzmengen, Zuckerrübenlieferrechte und Zahlungsansprüche.

Der Verkauf von Milchquoten aus einem selbst bewirtschafteten Betrieb unterliegt aus Vereinfachungsgründen der Umsatzsteuerpauschalierung mit 10,7 Prozent. War die Milchquote bereits verpachtet und wird die Milchquote aus dieser Verpachtung heraus veräußert, unterliegt ein Verkauf der Regelbesteuerung mit 19 Prozent. Eine Umsatzsteuerbelastung entsteht nur dann nicht, wenn das gesamte Unternehmen unter die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro fällt.

Verkauf von zugekauften Produkten

Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Produkten unterliegen der Regelbesteuerung, je nach maßgebendem Steuersatz mit 7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer.

Werden zugekaufte Produkte im eigenen Betrieb durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit, so gelten diese Erzeugnisse als selbsterzeugte Produkte, die der Umsatzsteuerpauschalierung mit 10,7 Prozent unterliegen.

Beispiel: Zugekaufte Produkte wie Samen, Zwiebeln, Knollen, Stecklinge, Pflanzen oder Tiere werden im eigenen Betrieb bis zur Verkaufsreife kultiviert oder gehalten. Ohne weiteren Nachweis ist dies nach Auffassung der Finanzverwaltung immer dann der Fall, wenn der Zeitraum der Kultivierung beziehungsweise Haltung im eigenen Betrieb mehr als drei Monate umfasst. Der Zeitraum kann im Einzelfall aber auch kürzer sein. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen im Jahr 2009, dass die zehntägige Kultivierung von Jungpflanzen im Freigelände bereits ausreicht, um das zugekaufte Produkt zu einem Eigenerzeugnis zu machen.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Neuer Anwendungserlass der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer – **Seite 1-2**

Editorial – **Seite 2**

Zuordnung privat genutzter Gebäudeteile zum Unternehmensvermögen? – **Seite 3**

Neues zur Milchquotenabspaltung von Grund und Boden-Buchwerten – **Seite 3**

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden – **Seite 3**

Keine Abschreibungen auf Milchquoten, die vom pauschal bewerteten Grund und Boden abgespalten wurden – **Seite 3**

Steuerliche Beurteilung bei teilweisem Selbstverbrauch des erzeugten Stroms – **Seite 4**

Kleinwindkraftanlagen zur eigenen Stromversorgung – **Seite 4-5**

Ab 2011 brauchen osteuropäische Saisonarbeitskräfte aus den „EU-Acht-Staaten“ keine Arbeitserlaubnis mehr – **Seite 5**

Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte vom Tisch! – **Seite 5**

Immobilien-Spekulationsfrist: Rückwirkende Verlängerung verfassungswidrig – **Seite 6**

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen – Rückwirkende Herabsetzung der Beteiligungsgrenze nicht zulässig – **Seite 6**

Recht | Seite 6

Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2011 – **Seite 6**

Betriebswirtschaft | Seite 7

Auf einen Blick: Getreidebetriebe 2009/10 – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 7-8

39 × regionale Fachinformation – **Seite 7**

Zentrale Jahrestagung 2011 – **Seite 7**

Land & Wirtschaft begrüßt den Ausbildungsjahrgang 2010 – **Seite 8**

Steuer-Terminkalender – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Beilagehinweis: Dieser Ausgabe liegt bei:

- Einladung und Programmheft zur zentralen Jahrestagung und den regionalen Fachinformationsveranstaltungen Anfang 2011
- Bestellkarte für die Kurzauswertung 2009/10
- Programm der „61. Hochschultagung“ der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Unser Rat:

Die Finanzverwaltung ordnet derzeit den Verkauf von Zahlungsansprüchen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung zu. Beim Bundesfinanzhof ist ein Klageverfahren zu der Rechtsfrage anhängig, ob es sich bei dem Verkauf von Zahlungsansprüchen um steuerfreie oder um steuerpflichtige Umsätze handelt. Wir empfehlen daher, gegen sämtliche betroffenen Fälle mit Hinweis auf das laufende Gerichtsverfahren Einspruch einzulegen.

➔ Fortsetzung von Seite 1

- **Be- und Verarbeitung selbst erzeugter Erzeugnisse**
Werden selbst erzeugte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse weiter be- oder verarbeitet, sind die Umsatzerlöse nur dann der Pauschalierung zuzurechnen, wenn die be- oder verarbeiteten Erzeugnisse den landwirtschaftlichen Charakter nicht verlieren. Dies ist wiederum nur dann der Fall, wenn die so genannte erste Verarbeitungsstufe nicht überschritten wird.

Editorial**Liebe Leserin, lieber Leser,**

„Wir sind die Zukunft!“ Dieser Ausruf von Berufseinsteigern trifft bei uns auf offene Ohren. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen unsere neuen Auszubildenden des Jahrganges 2010 vor. Den 54 jungen Frauen und Männern steht eine außerordentlich gute berufliche Zukunft bevor: Steuervereinfachung und Arbeitsmangel für Steuerberater? Selbst kühne Politiker glauben wohl kaum noch daran, den Steuerdschungel wirklich radikal lichten zu können. Arbeitsplatzsicherheit ist aber lange noch nicht alles: Welcher Beruf bietet solche Entwicklungsperspektiven – von der Lehre über weitere Berufsqualifikationen bis hin zum Steuerberater



Dr. Willi Cordts

oder Wirtschaftsprüfer. Solch Karriereweg ist in den allermeisten Berufen nur über ein Studium möglich.

Die Auszubildenden sind aber auch unsere Zukunft: Ohne bestens ausgebildete Fachkräfte hätte ein modernes Dienstleistungsunternehmen keine gute Zukunft. Kollegiales Arbeitsklima, hohe Eigenverantwortlichkeit und

nicht zuletzt auch die Vergütung sind wichtige Entscheidungsfaktoren bei der Berufswahl. Die Beständigkeit des Unternehmens, gelebte Unternehmenskultur und die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen sprechen für sich. Unsere Auszubildenden erleben ihre Kollegen und Chefs vom ersten Tag an als „Menschen zum Anfassen“: Natürlich holen sie manchmal Kaffee für den Chef – weil er auch mal welchen für seine Mitarbeiter holt.

Sie kennen junge Menschen, die sich für den steuerberatenden Beruf interessieren? Nehmen Sie diese doch einfach mit zu einer unserer regionalen Info-Veranstaltungen Anfang 2011. Oder geben ihnen den Tipp, sich für ein Praktikum zu bewerben. Es gibt viele Möglichkeiten, sich von der Begeisterung unserer Steuerberater und Mitarbeiter von ihrem Beruf und ihrem Unternehmen ein Bild zu machen – und wer weiß, vielleicht springt der Funke über und Sie haben Ihren Berater von Morgen mit auf den Weg gebracht. Damit wird dann unser Nachwuchs auch Ihre Zukunft.

Ihr

- **Abgrenzung erste/zweite Verarbeitungsstufe**
Beispiele: Ein pauschalierender Landwirt A lässt seine Mastschweine von einem gewerblichen Lohnschlächter schlachten und in Hälften zerlegen. Die Schweinehälften werden danach an einen fleischverarbeitenden Betrieb veräußert. Die Schlachtung und grobe Zerlegung in Schlachthälften gehört noch zur ersten Verarbeitungsstufe. Die Lieferung der Schweinehälften unterliegt daher der Umsatzsteuerpauschalierung. Weitere Beispiele für die erste Bearbeitungsstufe sind:
 - das Vierteln von Mastrindern,
 - Verarbeitung von Milch zu Käse, Joghurt und Sauermilch,
 - das Zerlegen von Kälbern, Schafen und Wild zu Hälften,
 - Verarbeitung von Getreide und Korn zu Schrot.

Ein pauschalierender Landwirt B baut Gurken an und stellt daraus Konserven her. Er viertelt die Gurken und fügt bei der Konservenproduktion Wasser, Essig, Zucker und Gewürze bei. Als Produkt der zweiten Verarbeitungsstufe unterliegt die Lieferung der Gurkenkonserven der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von 7 Prozent.

Weitere Beispiele für die zweite Verarbeitungsstufe sind:

- Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven,
- Verarbeitung von Getreide zu Brot und Backwaren,
- Verarbeitung von Kartoffeln zu Chips und Stärke,
- Verarbeitung von Milch zu Magermilchpulver sowie Joghurt mit Fruchtzusätzen,
- Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven.

- **Vermischung von Zukaufprodukten mit Eigen-erzeugnissen**

Werden selbst erzeugte Produkte untrennbar mit zugekauften Produkten vermischt, unterliegt die Lieferung des Endprodukts aus Vereinfachungsgründen noch der Umsatzsteuerpauschalierung, wenn die Beimischung der zugekauften Produkte einen Anteil von 25 Prozent nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Landwirt verpflichtet sich zur Lieferung von 1.000 Kilogramm geschälter Kartoffeln. Da er nur über 700 Kilogramm selbst erzeugte Produkte verfügt, kauft er 300 Kilogramm ungeschälte Kartoffeln hinzu. Die selbst erzeugten und zugekauften Kartoffeln werden in der Schälmaschine vermischt und geschält. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu die Auffassung, dass die Kartoffeln nicht untrennbar miteinander vermischt würden. Hieraus folge, dass der Umsatz aus der Lieferung der selbst erzeugten Kartoffeln ohne Rücksicht auf die prozentuale Zusammensetzung der Gesamtmenge der Umsatzsteuerpauschalierung mit einem Steuersatz von 10,7 Prozent unterläge. Die Umsätze aus den zugekauften Kartoffeln unterlägen der Regelbesteuerung mit einem Steuersatz von sieben Prozent.

Die Finanzverwaltung lässt in dem Anwendungserlass offen, nach welchen Kriterien die 25 Prozent-Grenze zu berechnen ist. Des Weiteren ist unklar, nach welchen Kriterien eine Vermischung als trennbar oder untrennbar abzugrenzen ist.

Insbesondere im Bereich des Gartenbaus (zum Beispiel Umsätze mit Gestecken und gebundenen Blumen-

sträußen) besteht hierzu erheblicher Klärungsbedarf. Eine endgültige Abstimmung mit der Finanzverwaltung hierüber lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

- **Dienstleistungen**

Die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung bei Dienstleistungen durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe setzt grundsätzlich voraus, dass diese Dienstleistungen mit Hilfe der Arbeitskräfte und der „normalen Ausrüstung“ des Betriebes erbracht werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger ein Land- und Forstwirt ist, bei dem diese Dienstleistung zur landwirtschaftlichen Erzeugung beiträgt. Hieraus folgt, dass sämtliche Dienstleistungen an Nichtlandwirte (Gewerbebetriebe, Kommunen, Privatpersonen usw.) nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, sondern der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung zuzurechnen sind.

Grundsätzlich gibt es für den Bereich der Dienstleistungen nach EU-Recht keine betragsmäßige Beschränkung. Dennoch – so die Finanzverwaltung – können Land- und Forstwirte solche Dienstleistungen nicht in unbegrenztem Umfang der Umsatzsteuerpauschalierung zuordnen. Bei Dienstleistungen an andere Landwirte nennt die Finanzverwaltung als Anhaltspunkt eine Grenze von 51.500 Euro. Wird diese Umsatzgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten, soll eine weitergehende Prüfung erfolgen. Das Überschreiten der Umsatzgrenze alleine schließt damit die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung noch nicht aus. Es soll erst dann eine Umqualifizierung zur Regelbesteuerung erfolgen, wenn die Maschinen

- im eigenen Betrieb nicht verwendet werden oder
- einem nicht betriebstypischen Überbestand zuzurechnen sind oder
- ausschließlich zur Erbringung solcher Dienstleistungen vorgehalten werden.

- **Abnahme von Klärschlamm und Grüngutabfällen**

Landwirte, die Klärschlamm oder Grüngutabfälle abnehmen und als Dünger auf ihren eigenen Flächen ausbringen, erbringen hiermit nach Auffassung der Finanzverwaltung reine Entsorgungsleistungen. Diese Beurteilung sei unabhängig davon, ob der Klärschlamm oder die Grüngutabfälle vor der Ausbringung noch be- oder verarbeitet werden. Da diese Leistungen in der Regel gegenüber Nichtlandwirten erbracht würden, unterlägen die Umsätze der Regelbesteuerung mit 19 Prozent. Dabei sei es unerheblich, ob und inwieweit die zu entsorgenden Stoffe im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Entsorgers Verwendung finden.

- **Dienstleistungen im Zusammenhang mit Pflanzenlieferungen**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen im Zusammenhang mit Pflanzenlieferungen erbrachte Dienstleistungen, die über den Transport und das Einbringen der Pflanze in den Boden hinaus gehen (zum Beispiel Pflege-, Planungsleistungen, Gartengestaltungen), regelmäßig als einheitliche sonstige Leistungen (Dienstleistung) der Regelbesteuerung mit 19 Prozent. ■



Der BFH äußert sich zum Auslaufen der Milchquotenregelung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt zu erkennen, dass mit Auslaufen der Milchquote im Jahr 2015 die aus den Buchwerten des Grund und Bodens abgespaltenen Milchquotenbuchwerte wieder dem Grund und Boden zugeschrieben werden müssten. Eine gewinnwirksame Ausbuchung pauschal zugeeilter und dann auf die Milchquote abgespalteener Buchwerte wird der BFH voraussichtlich nicht zulassen.

Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden

Zuordnung privat genutzter Gebäudeteile zum Unternehmensvermögen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) lässt bei gemischt genutzten Gebäuden eine 100-prozentige Zuordnung zum Unternehmen zu. Ein einheitliches Gebäude, das zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt wird, zum Beispiel als Büro, Werkstatt oder als Verkaufsraum, kann auch dann insgesamt dem Unternehmensvermögen zugerechnet werden, wenn der übrige Teil des Gebäudes eigenen privaten Wohnzwecken oder anderen nicht unternehmerischen Zwecken dient.

Auch wenn ab 2011 ein Vorsteuerabzug für den Wohnteil aufgrund der Abschaffung des sogenannten „Seeling-Modells“ – L & W hatte in Ausgabe 1/2010 darüber ausführlich berichtet – nicht mehr vorgenommen werden kann, sollte dennoch eine Zuordnung des gesamten Gebäudes einschließlich des Wohnteils zum Unternehmen vorgenommen werden. Dies hat den Vorteil, dass eine spätere Umnutzung des Wohnteils zu Büro-, Werkstatt- oder Verkaufsräumen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums nach Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes zu einer positiven Vorsteuerberichtigung genutzt werden kann. Wird der Wohnteil bei der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist bei einer späteren Umnutzung eine positive Vorsteuerberichtigung nicht mehr möglich. Im umgekehrten Fall, das heißt bei einer Verkleinerung der unternehmerisch genutzten Gebäudfläche zugunsten der privaten Wohnung, ist dagegen unabhängig davon, ob das gesamte Gebäude oder nur der anteilig unternehmerisch genutzte Teil dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, in jedem Fall eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen. ■

Gesetzesinitiative gestoppt!

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden

L & W hatte in Ausgabe 3/2010 über die seinerzeit geplante Gesetzesänderung des § 6b beziehungsweise § 6c EStG berichtet. Danach sollte die Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von betrieblichen Grundstücken oder Gebäuden auf Reinvestitionsgüter dann nicht mehr möglich sein, wenn die Reinvestitions-Immobilien vermietet oder verpachtet werden. Die Gesetzesinitiative war durch den Bundesrat ausgelöst worden und sollte insbesondere die Gewinnübertragungen in sogenannte § 6b-Fonds verhindern.

Das Jahressteuergesetz 2010, das die geplante Gesetzesänderung aufnehmen sollte, ist zwischenzeitlich verabschiedet worden. Die ursprünglich geplante Änderung des § 6b EStG ist im Gesetzgebungsverfahren wieder herausgenommen worden, so dass die befürchtete drastische Einschränkung der steuerfreien Übertragungsmöglichkeiten – zumindest vorerst – nicht erfolgt. ■

Neues zur Milchquotenabspaltung von Grund und Boden-Buchwerten

Bundesfinanzhof verbietet Bilanzberichtigung in späteren Jahren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich seit 1998 bereits vielfach mit der steuerlichen Behandlung von Milchquoten auseinandergesetzt. In einem aktuellen Urteil aus Juni 2010 hat der BFH für eine spezielle Konstellation die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu Lasten des Klägers wieder außer Kraft gesetzt.

In dem Urteilsfall hatte ein Landwirt im Wirtschaftsjahr 1995/96 Milchquoten veräußert. Aufgrund der damals noch herrschenden Rechtsauffassung war seinerzeit keine Buchwertaufspaltung vorgenommen worden und der Verkaufspreis wurde in voller Höhe versteuert. Einige Jahre später entwickelte der BFH seine neuen Rechtsgrundsätze zur Abspaltung von Milchquotenbuchwerten vom Grund und Boden. Er entschied, dass mit Einführung der Milchgarantiemengenregelung zum 2. April 1984 das Milcherzeugungsrecht vom Grund und Boden losgelöst worden sei und sich zu einem eigenständigen, immateriellen Wirtschaftsgut verselbständigt habe. Entsprechend sei der Buchwert des Grund und Bodens nach den Wertverhältnissen vom 2. April 1984 aufzuteilen in einen Anteil für den Grund und Boden und einen für die Milchquote. Bei Veräußerung von Milchquoten konnte der abgespaltene Buchwert gewinnmindernd ausgebucht werden.

In dem jetzt vom BFH zu beurteilenden Streitfall waren die Steuerbescheide allerdings in der Phase des Bekanntwerdens der oben beschriebenen neuen Rechtsprechung bereits bestandskräftig, das heißt, konnten formal nicht mehr geändert werden. Daher begehrte der Kläger für den ersten, noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheid eine Bilanzberichtigung. Er wollte die anteiligen Milchquotenbuchwerte, die zwischenzeitlich aber aufgrund der Veräußerung gar nicht mehr im Betriebsvermögen vorhanden waren, aus den Buchwerten des Grund und Bodens abspalten und gewinnmindernd ausbuchen. Diese Bilanzberichtigung hat der BFH abgelehnt. Er unterscheidet dabei zwei Fälle:

- Milchquotenbuchwerte, die aus pauschal bewertetem Grund und Boden nach § 55 EStG abzuspalten sind: Im Fall der Veräußerung von Milchquoten darf der abgespaltene Buchwert im Jahr der Veräußerung der Milchquoten gewinnmindernd abgezogen werden. Wenn dieser Abzug im Jahr der Veräußerung allerdings aufgrund der damaligen Rechtsprechung oder aus Un-

kenntnis unterblieben ist, lässt der BFH eine nachträgliche Korrektur im Zuge einer Bilanzberichtigung nicht zu.

- Abspaltung von Milchquotenbuchwerten aus Flächen, die ab dem 1.7.1970 und vor dem 2.4.1984 angeschafft worden sind oder bereits zum 1.7.1970 im Ausnahmefall nicht pauschal nach § 55, sondern zum höheren Teilwert bewertet wurden: In diesen Fällen lässt der BFH weiterhin sowohl einen direkten Abzug des abgespaltenen Buchwertes vom Veräußerungserlös der Milchquoten als auch eine spätere Bilanzberichtigung zu.

Auswirkungen der neuen Rechtsprechung auf Zuckerrübenlieferrechte

In einer weiteren Entscheidung hat der BFH ausgeführt, dass die zur Milchquote entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze auch bei Zuckerrübenlieferrechten anzuwenden sind, soweit diese an den Betrieb beziehungsweise unmittelbar an den Grund und Boden geknüpft sind. Eine Buchwertabspaltung darf nicht erfolgen – so der BFH ausdrücklich –, wenn Zuckerrübenlieferrechte mit Aktien verbunden sind, wie es seinerzeit in Schleswig-Holstein (Schleswig und St. Michaelisdonn) und in Süddeutschland der Fall war.

Auch in der Entscheidung zu Zuckerrübenlieferrechten hat der BFH zum Ausdruck gebracht, dass er heute die Rechtsprechung aus den Jahren 1998 bis 2000 zur Milchquoten-Buchwertabspaltung nicht mehr vertreten würde. Gleichwohl wolle er die Rechtsprechung nicht rückgängig machen, sondern sie lediglich einschränken. Ferner gibt der BFH zu erkennen, dass mit Auslaufen der Milchquote im Jahr 2015 die aus den Grund und Boden-Buchwerten abgespaltenen Milchquotenbuchwerte wieder dem Buchwert des Grund und Bodens zugeschrieben werden müssten. Eine massenhafte gewinnwirksame Ausbuchung pauschal zugeeilter und dann auf die Milchquote abgespalteener Buchwerte wird der BFH voraussichtlich nicht zulassen. ■

Neues zur Milchquotenabschreibung

Keine Abschreibungen auf Milchquoten, die vom pauschal bewerteten Grund und Boden abgespalten wurden

L & W hatte in den Ausgaben 3 und 4/2009 über eine Diskussion berichtet, nach der Milchquotenbuchwerte, die von nach § 55 EStG pauschal bewertetem Grund und Boden abgespalten worden sind, über zehn Jahre linear abgeschrieben werden könnten. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch Beiträge in verschiedenen landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Wir hatten uns seinerzeit sehr zurückhaltend und eher kritisch zu dieser Rechtsauffassung geäußert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil zur Abspaltung von Zuckerrübenlieferrechten (vergleiche Artikel oben) die Abschreibung von abgespaltenen Buchwerten mit der Begründung abgelehnt, dass der abgespaltene Buchwert ebenso wenig einer Abschreibung unterliege, wie der Buchwert des Grund und Bodens selbst.

Allerdings hat der BFH diese Ausführung zu Milchquotenbuchwerten, die von pauschal bewertetem Grund und Boden gemäß § 55 EStG abgespalten worden waren. Nicht entschieden ist nach wie vor die Frage, ob solche

Milchquotenbuchwerte abgeschrieben werden dürfen, die von Grund und Boden abgespalten wurden, der nach dem 1. Juli 1970 angeschafft und der daher mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet wurde. Auf landwirtschaftlichen Steuerfachtagungen haben sowohl Richter des BFH als auch Mitarbeiter der Finanzverwaltung den Standpunkt vertreten, dass insoweit Abschreibungen zulässig sein müssten. L & W wird über die Rechtsentwicklung dieser speziellen Fallkonstellation weiter berichten. ■

Unsere Meinung:

Erneuerbare Energien werden durch die Politik und das EEG stark gefördert. Rechtsunsicherheiten bestehen zurzeit unter anderem zur steuerlichen Behandlung des selbst verbrauchten Stroms. Eine bundeseinheitliche Regelung sollte hier Klarheit schaffen. Zusätzlich wäre eine systematische Angleichung der einkommen- und umsatzsteuerlichen Handhabung ein zweckmäßiger Schritt der Steuervereinfachung.

Photovoltaikanlagen

Steuerliche Beurteilung bei teilweise Selbstverbrauch des erzeugten Stroms

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht seit dem Jahre 2009 auch eine Förderung des im Betrieb oder Haushalt des Stromerzeugers selbst verbrauchten Photovoltaikstroms vor. Der Betreiber der Anlage erhält eine im EEG festgelegte Vergütung für den selbst verbrauchten Strom und spart die Ausgaben für den Stromeinkauf aus dem öffentlichen Netz.

Der folgende Artikel befasst sich mit der einkommensteuerlichen Einordnung solcher Photovoltaikanlagen, die (auch) dem Selbstverbrauch dienen, und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

■ Einkommensteuerliche Einordnung

Bei vollständiger Einspeisung des Photovoltaikstroms in das öffentliche Stromnetz führt dies immer zu einer gewerblichen Betätigung. Zur steuerlichen Behandlung selbst verbrauchten Photovoltaikstroms hat sich seitens der Finanzverwaltung unseres Wissens bisher lediglich die Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) geäußert. Sie ordnet die komplette Photovoltaikanlage dem Gewerbebetrieb Photovoltaik zu und rechnet sowohl die Vergütung für die Stromeinspeisung ins öffentliche Netz als auch die vom Energieversorger gezahlte Vergütung von selbst verbrauchtem Strom der gewerblichen Betätigung zu. Hinsichtlich des im Privathaushalt verbrauchten Stroms sieht die OFD eine Entnahme, die mit dem Teilwert (abgeleitet aus dem Strompreis für aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom) anzusetzen ist.

Des Weiteren geht die OFD davon aus, dass in Fällen, in denen mehr als zehn Prozent des erzeugten Stroms im Privathaushalt oder in einem landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Betrieb des Anlagenbetreibers selbst verbraucht wird, ein Investitionsabzugs-

betrag und auch die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe nicht gewährt werden. Eine gesetzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages und der Sonderabschreibung ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut



zu nicht mehr als zehn Prozent privat oder in einem anderen Betrieb genutzt wird. Die oben beschriebene Beurteilung der OFD wird von uns, dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, bislang nicht geteilt. Unseres Erachtens muss wie bei der Umsatzsteuer (siehe unten) auch einkommensteuerlich von der Fiktion ausgegangen werden, dass zunächst der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist und der selbst verbrauchte Strom vom Energieerzeuger vor Ort direkt zurückerworben wird. Diese Beurteilung hätte eine 100-prozentige Nutzung der Photovoltaikanlage für gewerbliche Zwecke zur Folge und die Voraussetzungen

für die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrages und Sonderabschreibungen wären erfüllt. Wir haben uns an die Finanzministerien in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte um Beurteilung unserer Rechtsauffassung gewandt.

Wir werden über die Rechtsentwicklung weiter berichten. Nach dem derzeitigen Stand ist es zweifelhaft, ob für Photovoltaikanlagen, die mehr als zehn Prozent selbst verbrauchten Strom liefern, ein Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für die Anlagen gewährt werden.

■ Umsatzsteuerliche Behandlung

Das Bundesfinanzministerium vertritt die Auffassung, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage den erzeugten Strom zunächst vollständig an das Energieversorgungsunternehmen liefert. Daher ist auch für den gesamten erzeugten Strom Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig sind aber auch die Vorsteuerbeträge aus den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage abzuziehen.

Im Gegenzug erwirbt der Anlagenbetreiber den selbst verbrauchten Strom vom Energieversorgungsunternehmen zurück. Soweit der Strom im Privathaushalt verbraucht wird, ist die für den Stromrückkauf gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar. Soweit Strom in einem pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb selbst verwendet wird, ist der Vorsteuerabzug mit der Pauschalierung abgegolten, mithin also ebenfalls nicht gesondert abziehbar. Nur soweit der Strom für einen regelbesteuerten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb selbst verbraucht wird, besteht ein tatsächlicher Vorsteuerabzug. ■

Steuerliche Behandlung

Kleinwindkraftanlagen zur eigenen Stromversorgung

Windenergie ist zu einer tragenden Säule der Energieversorgung in Deutschland geworden. Im Schatten der Großanlagen nimmt mittlerweile auch der Markt für kleine Energieanlagen Fahrt auf. Immer mehr Landwirte und Privatleute nutzen den Rohstoff Wind, indem sie Kleinwindanlagen auf ihren Betrieben, Dächern, Wochenendhäusern oder Booten installieren.

Kleinwindkraftanlagen sind nicht gesetzlich definiert. Der Bundesverband Windenergie e. V. zählt zu den Kleinwindanlagen solche bis 100 Kilowatt Leistung. Nach einer

anderen Definition gelten als kleine Windenergieanlagen solche mit einer überstrichenen Rotorfläche bis 200 Quadratmeter. Die derzeit marktgängigen Anlagen haben in der Regel eine Turmhöhe bis 20 Meter und Leistungen zwischen 5 und 10 Kilowatt.

Gegenstand des folgenden Artikels sind – unabhängig von technischen Leistungsmerkmalen – solche Anlagen, die den erzeugten Strom nicht ausschließlich in das öffentliche Netz einspeisen, sondern ganz oder teilweise der eigenen betrieblichen oder privaten Stromversorgung des Anlagenbetreibers dienen.

■ Einkommensteuerliche Zuordnung

Die Zuordnung einer Kleinwindanlage zum land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsvermögen beziehungsweise zum steuerlichen Privatvermögen ist davon abhängig, ob der erzeugte Strom

- überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbraucht wird: Zwingendes landwirtschaftliches Betriebsvermögen.
- überwiegend in das öffentliche Stromnetz eingespeist und/oder im eigenen Gewerbebetrieb verbraucht wird: Zwingendes gewerbliches Betriebsvermögen.
- zu 90 Prozent oder mehr im Privathaushalt oder für private Vermietungsobjekte genutzt wird: Zwingendes Privatvermögen.

- bei einer eigenbetrieblichen Nutzung (landwirtschaftlich oder gewerblich) zwischen 10 und 50 Prozent besteht ein steuerliches Wahlrecht, die Anlage entweder dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzuordnen (gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Ausübung dieses Wahlrechts wird durch eine entsprechende Behandlung in der Buchführung und im Jahresabschluss dokumentiert.

Bei einer zwingenden oder gewillkürten Zuordnung der Kleinwindanlage zu einem Betriebsvermögen ist der im Privathaushalt oder in privaten Vermietungsobjekten anteilig verbrauchte Strom mit dem Teilwert als Entnahme gewinnerhöhend anzusetzen. Der Teil-

wert ist vom Strompreis für aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom abzuleiten.

Ist die Kleinwindanlage zwingendes oder gewillkürtes Privatvermögen, ist der anteilig im eigenen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb verbrauchte Strom mit dem Teilwert als Einlage und Betriebsaufwand des land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes anzusetzen.

Probleme bereitet bei den Anlagen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages (vergleiche die Ausführungen im obigen Artikel „Photovoltaikanlagen“). ➔

Unser Rat:

Sie planen die Errichtung einer Kleinwindanlage oder haben sie bereits errichtet? Informieren Sie Ihre Bezirksstelle rechtzeitig über die voraussichtlich geplante Nutzung des erzeugten Stroms, damit die steuerlichen Weichen für Sie optimal gestellt werden.



➔ Fortsetzung von Seite 4

■ **Umsatzsteuerliche Behandlung**

Der Unternehmer hat ein Wahlrecht:

a) die Kleinwindanlage **in vollem Umfang** dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, wenn diese zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt wird (Stromeinspeisung ins öffentliche Netz und/oder Stromnutzung im eigenen Betrieb). Wird die Anlage zu weniger als zehn Prozent unternehmerisch genutzt, ist eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Dieses Wahlrecht wird durch den zeitnahen Vorsteuerabzug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgeübt, spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung, und kann später nicht mehr durch Abgabe einer berichtigten Um-

satzsteuerjahreserklärung nachgeholt werden. Bei einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist die Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anteilig in dem Umfang abziehbar, in dem durch die Kleinwindanlage Strom ins öffentliche Netz eingespeist, an seinen Betrieb geliefert und im Privathaushalt verbraucht wird. Soweit der erzeugte Strom in einem umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieb verbraucht wird, ist der Vorsteuerabzug durch die Pauschalierung abgegolten und kann nicht separat vorgenommen werden. Da zunächst der volle Vorsteuerabzug vorgenommen wird, das heißt, auch im Umfang der anteiligen nicht unternehmerischen Nutzung, erfolgt eine spätere Korrektur: Die private Stromnutzung unterliegt als so genannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer bemisst sich an der

Höhe der anteiligen Selbstkosten (vorsteuerbelastete Anschaffungs- oder Herstellungskosten und vorsteuerbelastete laufende Kosten). Im Ergebnis entsteht ein Liquiditätsvorteil, da in der Investitionsphase die Vorsteuer zunächst in voller Höhe abgezogen werden kann und dann in den späteren Jahren eine Korrektur über die unentgeltliche Wertabgabe erfolgt.

b) die Kleinwindanlage **nur anteilig** entsprechend der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Bezüglich des privat genutzten Anteils der Windkraftanlage entfällt dann ein Vorsteuerabzug in der Investitionsphase, gleichzeitig ist aber in den folgenden Jahren für den privaten Stromverbrauch auch keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. ■

Neuregelungen zur Arbeitserlaubnispflicht

Ab 2011 brauchen osteuropäische Saisonarbeitskräfte aus den „EU-Acht-Staaten“ keine Arbeitserlaubnis mehr

Saisonarbeitskräfte aus den sogenannten EU-Acht-Staaten, das heißt aus Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Slowenien sowie aus Estland, Lettland und Litauen, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, benötigen ab 2011 keine Arbeitserlaubnis mehr. Dies gilt für Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe bereits ab dem 1. Januar 2011. Für alle anderen Branchen fällt die Arbeitserlaubnispflicht ab 1. Mai 2011 weg.

Entgegen den bisherigen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Arbeitserlaubnispflicht für Saisonarbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien entsprechend der bisherigen Übergangsfristen frühestens zum 1. Januar 2012 abgeschafft.

Mit der Arbeitserlaubnisfreiheit für Bürger aus den EU-Acht-Staaten entfällt für Saisonarbeitskräfte aus diesen Ländern auch das Vermittlungsverfahren über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), die Einreichung der Einstellungszusage (Arbeitsvertrag) sowie die Prüfung der sogenannten Eckpunkterege-lung. Arbeitgeber und Saisonarbeitsnehmer können den Arbeitsvertrag insoweit frei gestalten. Selbstverständlich gelten für

diese Saisonarbeitskräfte wie bisher auch das deutsche Arbeits- und Arbeitsschutzrecht sowie die tarifvertraglichen Regelungen. Dies bedeutet unter anderem, dass zur rechtlichen Wirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen zwingend die Schriftform gewählt werden muss, da sonst ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt.



Die Erleichterungen für Saisonarbeitskräfte aus den EU-Acht-Staaten gelten **nicht** für die Sozialversicherung.

Auch künftig müssen deutsche Arbeitgeber eine exakte sozialversicherungsrechtliche Zuordnung ihrer osteuropäischen Saisonarbeitskräfte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen vornehmen. Nach wie vor ist somit für jeden osteuropäischen Saisonarbeitsnehmer zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (= Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland) oder Deutschlands (= Meldung und gegebenenfalls Beitragsabführung in Deutschland) Anwendung findet. ■

Steuererklärungspflicht vom Tisch!

Nun ist es beschlossene Sache: Nach dem Jahressteuergesetz 2010 entfällt bereits ab dem Veranlagungsjahr 2009 die Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte, wenn diese im gesamten Jahr weniger als 10.200 Euro Arbeitslohn in Deutschland bezogen haben. Ursprünglich sollte diese Vereinfachungsregelung erst ab 2010 gelten – L & W hatte in der Ausgabe 2/2010 berichtet. Nach Intervention durch verschiedene Organisationen und Interessenverbände – vor allem den Deutschen Bauernverband – wurde die zweckmäßige Maßnahme zum Bürokratieabbau bereits rückwirkend für 2009 eingeführt. ■

Bundesverfassungsgericht kippt Rückwirkung neuer Steuergesetze

Eine Rückwirkung, wie bei der Verlängerung der Spekulationsfrist privater Grundstücksverkäufe oder der Steuerpflicht bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, ist verfassungswidrig, wenn die Neuregelung sich auf bereits in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte bezieht. Der Vertrauensschutz der Steuerzahler werde unterlaufen – so das Verfassungsgericht.

Immobilien-Spekulationsfrist

Rückwirkende Verlängerung verfassungswidrig

Auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind steuerpflichtig, wenn sie innerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden. Diese beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zehn Jahre (Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung). Die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der in einem Kalenderjahr realisierte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt. Oberhalb dieser Freigrenze muss der gesamte Gewinn versteuert werden.

Vor 1999 betrug die Spekulationsfrist für Immobilien lediglich zwei Jahre. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Frist für Grundstücke ab dem 31. März 1999 (Tag der Gesetzesverkündung) von zwei auf zehn Jahre verlängert. Das galt nach dem Gesetzeswortlaut auch für Fälle, in denen die Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Hierin sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine unzulässige Rückwirkung: Wertsteigerungen, die bis zur Gesetzesverkündung am 31. März 1999 entstanden sind, sind steuerfrei zu belassen. Der Anteil des Gewinns, der auf diesen Zeitraum entfällt, ist im Schätzungswege zu ermitteln. Von dem Urteil des BVerfG profitieren alle, die einen entsprechenden Steuerbescheid mittels Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten haben.



bebaut und nach dem 31. März 1999 veräußert wurde, verfassungswidrig ist, soweit der Wertzuwachs des Gebäudes in den Veräußerungsgewinn einging. Im Vorlagebeschluss wurden verfassungsrechtliche Zweifel an der Besteuerung dieser Übergangsfälle geäußert, da nach der alten Rechtslage bei Herstellung des Gebäudes im Jahr 1998 Wertleistungen im Gebäude nicht mit in den Veräußerungsgewinn eingegangen wären. Die Entscheidung des BVerfG zu dieser Fragestellung bleibt abzuwarten.

Keine „Spekulationssteuer“ bei selbst genutzten Gebäuden

Auch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke nicht zu besteuern, wenn das Haus oder die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich an ein Kind überlassen wird, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Gleiches gilt für eine Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder eine Ferienwohnung, die nicht zur Vermietung bestimmt ist. Wird das Grundstück zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht ausschließlich für die zuvor genannten eigenen Wohnzwecke genutzt, greift die Steuerfreiheit nur dann, wenn die Immobilie zwar zeitweise vermietet war, aber zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren (nicht zwingend drei volle Kalenderjahre) für die oben genannten eigenen Wohnzwecke genutzt wird. ■

Errichtung von Gebäuden

Bis zum Jahr 1998 wurde nur der Wertzuwachs aus dem Grund und Boden besteuert. Ein zwischenzeitlich darauf errichtetes Gebäude blieb bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns außer Betracht. Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde ab 1999 auch erstmals eine Besteuerung der Veräußerung eines innerhalb der Spekulationsfrist selbst hergestellten Gebäudes eingeführt.

Dem BVerfG wurde nun die Frage vorgelegt, inwiefern ein Gewinn bei einem im Jahr 1997 erworbenen Grundstück, das 1998 mit einem Gebäude

Alle Jahre wieder

Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2011

Ab Januar 2011 wird, wie stets zum Jahreswechsel, die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung zusammengestellt, die zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2011				
Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2011	2010	2011	2010
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	5.500	5.500	4.800	4.650
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	6.750	6.650	5.900	5.600
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.500	5.500	4.800	4.650
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.712,50	3.750	3.712,50	3.750
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)*	4.125	4.162,50	4.125	4.162,50
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)	400	400	400	400
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325	325	325	325
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	365	365	365	365
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	2.555	2.240	2.170

* Besondere Versicherungspflichtgrenze: Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig – d. h. versicherungsfrei – waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2011 3.712,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung.

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen

Rückwirkende Herabsetzung der Beteiligungsgrenze nicht zulässig

Seit Einführung der Abgeltungsteuer werden sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, pauschal mit 25 Prozent besteuert. Dies gilt, sofern die Beteiligung in den letzten fünf Jahren weniger als ein Prozent betrug und nach dem 31.12.2008 erworben wurde. Betrug der Beteiligungsanteil in den letzten fünf Jahren ein Prozent oder mehr, unterliegen 60 Prozent des Gewinns der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz (Teileinkünfteverfahren).

Anteile an Kapitalgesellschaften im steuerlichen Privatvermögen, die außerhalb der sechsmonatigen Spekulationsfrist bis Ende 1998 veräußert wurden, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der Gesellschafter zu mehr als 25 Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war. Für Anteilsveräußerungen ab 1999 wurde die Beteiligungsquote auf zehn Prozent abgesenkt. Die Neuregelung erfasst auch solche Beteiligungen, die vor



der Gesetzesänderung erworben wurden und nach der Rechtslage bis einschließlich 1998 steuerfrei hätten veräußert werden können.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die rückwirkende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen, die bis zur Verkündung der Gesetzesänderung entstanden sind und nach alter Regelung steuerfrei gewesen wären, verfassungswidrig ist. Dies bedeutet: Wird oder wurde eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von maximal 25 Prozent nach dem 31. März 1999 verkauft, bleiben Wertzuwächse vor dem 31. März 1999 steuerfrei. Die Ermittlung dieses steuerfreien Anteils der Wertsteigerungen wird in der Praxis regelmäßig im Schätzungswege erfolgen. Von dem Urteil des BVerfG profitieren alle, die einen entsprechenden Steuerbescheid mittels Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten haben.

Ab 2001 wurde die Beteiligungsgrenze von zehn Prozent weiter auf ein Prozent abgesenkt. Die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zum Verbot einer rückwirkenden Besteuerung von anteiligen Wertsteigerungen dürften beim Übergang von der Zehnprozent- auf die Einprozentgrenze entsprechend anzuwenden sein. ■

Die neue Kurzauswertung 2009/10 ...

... informiert Sie aktuell und umfassend über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Mitgliedsbetriebe im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband. Mehr als 200 Seiten bieten Ihnen relevante Kennzahlen für die wichtigsten Betriebstypen im Beratungsgebiet sowie kompakte Hintergrundinformationen über die Rahmenbedingungen im Wirtschaftsjahr 2009/10.

Online bestellen
unter www.lbv-net.de
oder beiliegende Karte ausfüllen



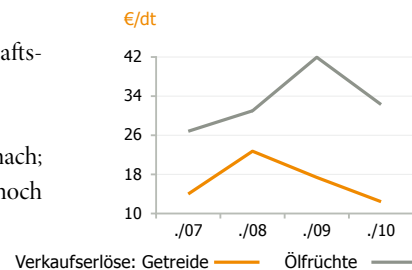
Auf einen Blick: Getreidebetriebe 2009/10

Die Ernte 2009 brachte überwiegend hohe Hektarerträge – in vielen Fällen wurden die Schwellen von 95 dt/ha beim Getreide beziehungsweise 50 dt/ha beim Raps überschritten. Trotzdem will sich die große Freude über diese eigentlich guten Ergebnisse nicht einstellen, denn die Preissituation blieb weiterhin unbefriedigend. Pauschalierende Betriebe erzielten selten mehr als 12 € pro dt (inkl. USt)

beim Weizen. Die Rapspreise waren mit ca. 32 € pro dt deutlich attraktiver. Die Gewinne des Wirtschaftsjahres 2009/10 können die Entnahmeansprüche nicht abdecken – in vielen Betrieben kommt es zu einem Eigenkapitalabbau. ■

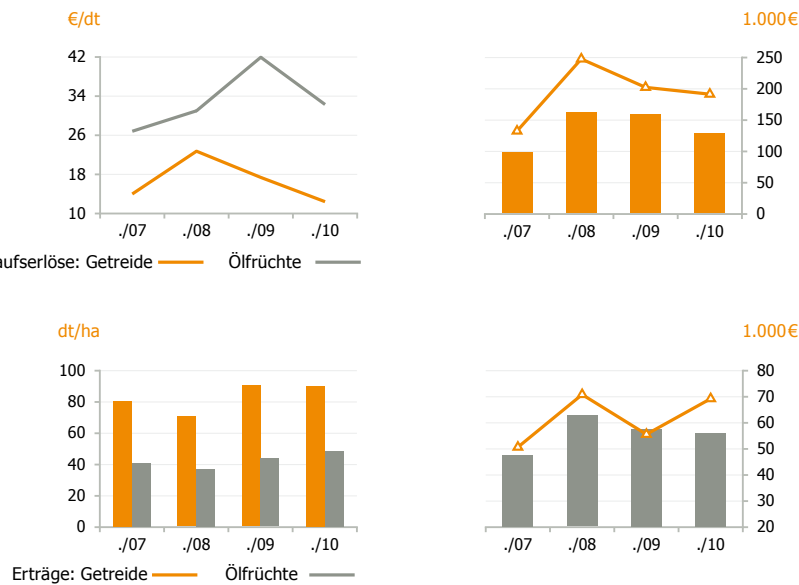
Markterlöse

- Die Getreideerlöse sanken im aktuellen Wirtschaftsjahr 2009/10 auf etwa 12 €/dt (inkl. USt).
- 2007/08 wurde fast das Doppelte erzielt!
- Die Erlöse für Winterraps gaben 2009/10 etwas nach; mit gut 32 €/dt konnte man aber nach 2008/09 noch den zweithöchsten Wert der Zeitreihe erreichen.



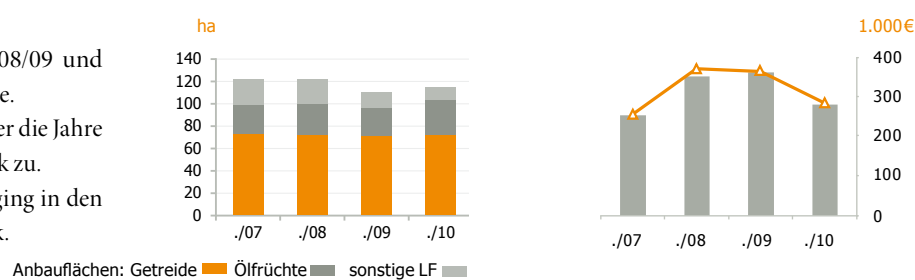
Erträge

- Die Getreideerträge lagen mit mehr als 90 dt/ha im zweiten Jahr in Folge wieder auf Spitzenniveau.
- Der Rekordernteertrag für Winterraps in der Vorperiode wurde abermals übertroffen; fast 50 dt/ha in Kombination mit attraktivem Preis machen Winterraps zur wettbewerbsstärksten Mähdruschfrucht.



Anbauflächen

- Die Stichprobe der Wirtschaftsjahre 2008/09 und 2009/10 enthielt relativ viele kleine Betriebe.
- Die Anbauflächen für Getreide blieben über die Jahre konstant; der Rapsanteil nahm zuletzt stark zu.
- Der Flächenanteil anderer Marktfrüchte ging in den beiden letzten Wirtschaftsperioden zurück.



Flächenausstattung

- Die mittlere Flächenausstattung liegt mit etwa 115 ha etwas über dem Vorjahreswert.
- Regional gibt es große Unterschiede in der Betriebsgröße.
- Der Pachtflächenanteil steigt mit wachsender Betriebsgröße.



Erträge Marktfrüchte

- Mit etwa 130.000 € Marktfruchtertrag gehört 2009/10 eher zu den erfolgsschwachen Wirtschaftsjahren.
- Hauptursache für den Erfolgswegfall ist der Rückgang der Getreidepreise.
- Der Ertragsabstand zwischen Gesamtmittel und dem erfolgreichen Viertel nimmt wieder zu.

Spezialaufwand Pflanzenbau

- Der Spezialaufwand Pflanzenbau geht 2009/10 im Vergleich zur Vorperiode stark zurück.
- Dies dürfte zum Teil auf günstigere Düngerpreise zurückzuführen sein.
- Auffallend ist der Anstieg des Spezialaufwands beim erfolgreichen Viertel.

Aufwand Arbeitserledigung

- Der Aufwand für Arbeitserledigung liegt 2009/10 im Mittel kaum unter dem Wert der Vorperiode.
- Im Viertel der erfolgreichen Betriebe ist ein starker Anstieg des Wertes zu beobachten.
- Der Abstand zwischen dem erfolgreichen Viertel und dem Mittelwert ist stark gestiegen.

Ordentliches Ergebnis

- Selbst naturale Rekorderträge können den Rückgang des Wirtschaftserfolgs 2009/10 nicht verhindern: Die Marktpreise spielen nicht mit!
- Ein ordentliches Ergebnis unter 40.000 € muss als unbefriedigend bezeichnet werden; der Abstand zwischen den Erfolgsklassen nimmt deutlich zu.

39 × regionale Fachinformation

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Im Steuerrecht lautet die Frage immer: Was gibt es Neues? Anfang 2011 gibt es für Sie wieder 39 Möglichkeiten, sich über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung zu informieren. Gastreferenten berichten über aktuelle rechtliche und betriebswirtschaftliche Themen. Wir haben anerkannte Fachleute gewinnen können, die mit ihrem Fachwissen auch gerne Ihre Fragen beantworten werden. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes werden Sie rund um Steuern und Landwirtschaft informieren. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen. ■

Zentrale Jahrestagung 2011

Einladung zur Jahrestagung mit ordentlicher Mitgliederversammlung am 4. Februar 2011 in Neumünster, Holstenhallen

Die Jahrestagung 2011 steht unter dem Leitthema „Risikomanagement – Unternehmensstress vermeiden!“. In sieben Vorträgen werden die Referenten unterschiedliche Facetten dieses Themenkomplexes beleuchten und anschließend für Fragen zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes wird die Veranstaltung eröffnen. Die satzungsgemäße Einladung erfolgt im Bauernblatt, Ausgabe 2/2011. ■

Information

Alle Einzelheiten zur zentralen Jahrestagung und den regionalen Informationsveranstaltungen finden Sie im beiliegenden Programmheft, das Sie auch anfordern können: per Internet www.lbv-net.de, per E-Mail info@lbv-net.de, über Ihre Bezirksstelle oder telefonisch unter 0431/59 36-119 bei Frau Hansen.



Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts *Maik Jochens*
 Dr. Willi Cordts Maik Jochens



Zitat

Ich bin Philosoph geworden. Das ist die einzige Methode, sich eine Lebensfreude, den Appetit und den Humor – einige der wenigen Dinge, die nicht versteuert werden – zu erhalten.

Max M. Warburg
 (Bankier und Politiker)

Eine Zukunft im steuerberatenden Beruf

Land & Wirtschaft begrüßt den Ausbildungsjahrgang 2010



„Deine Zukunft Steuern“: Diesem Leitspruch folgend haben sich 54 neue Kolleginnen und Kollegen für eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten entschieden und damit den Grundstein für eine Karriere in der Steuerberatung gelegt.

Im Rahmen der Begrüßungsveranstaltung wurde den Auszubildenden ein erster Einblick in die vielschichtige Materie gewährt, in der sie sich zukünftig bewegen werden. „Der Steuerfachangestellte ist das Rückgrat der steuerberatenden Berufe“, betonte Dr. Willi Cordts, Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Die Ausbildung könne aber auch als Sprungbrett für die eigene Karriere dienen. „Als zukünftige Steuerfachangestellte stehen Ihnen hervorragende Berufschancen mit einmaligen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung offen – über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen“.

Neben der Fachinformation blieb auch noch Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen. Schließlich werden die Auszubildenden sich nicht nur in den Berufsschulen, sondern auch in den von der Steuerabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen ständig begegnen. „Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband versteht sich als eine große Familie, in der die jungen Auszubildenden durch erfahrene Kollegen den steuerberatenden Beruf von der Pike auf lernen können“, sagte Dr. Cordts. Dabei werde die Förderung der Jugend im Unternehmensverbund groß geschrieben, denn mit einer fundierten Ausbildung stünden alle Türen im Unternehmen offen.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■

Ausbildung im Buchführungsverband

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Hochschulabgänger als Auszubildende ein. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2011 sind zu richten an: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel oder gezielt an eine der 77 regionalen Bezirksstellen. Für Online-Bewerbungen steht die Upload-Funktion auf der Internetseite www.lbv-net.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.

Termine Januar bis März 2011

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	14.02.
	10.03.	14.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: media print

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de